

Von Axel Hoffmann

Versammlungsfreiheit auch für Neonazis?

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 130 Abs. 4 StGB

Die Frage, ob die Versammlungsfreiheit auch für Neonazis gilt, ist nicht nur eine Frage nach legalen Möglichkeiten von Versammlungsverboten, sondern oft auch eine Frage nach der Legitimität von Gegenaktivitäten. Gerade bei der Bildung von Bündnissen, welche die Verhinderung von Aufmärschen durch Blockaden und Regelverletzungen zum Ziel haben, spielt es eine große Rolle, ob es gelingt, Neonaziaktivitäten als nicht nur moralisch verwerflich, sondern auch als rechtlich illegale Versammlungen darzustellen. Die Parole „Faschismus ist keine Meinung, sondern ein Verbrechen!“ ist aus diesem Grunde eine zentrale Position antifaschistischer Bündnisse geworden.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Obwohl das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 4. November 2009 festgestellt hat, dass der neugeschaffene Paragraph 130 Absatz 4 Strafgesetzbuch mit dem Grundgesetz vereinbar ist, ist keine größere Diskussion über den weiteren Umgang mit Neonazi-Demonstrationen entstanden. Dies ist erstaunlich, markiert doch die Entscheidung, dass Aufmärsche, die den Nationalsozialismus verherrlichen, verboten werden können, einen möglichen Ansatzpunkt für die Verhinderung und das Verbot von Naziaufmärschen. Doch weder in der Diskussion um den Aufmarsch in Dresden, noch in der Mobilisierung beispielsweise für Bad Nennburg spielte dieses Argument bislang eine Rolle.

Paragraph 130 Absatz 4 Strafgesetzbuch lautet wie folgt: „Mit Freiheits-

strafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer öffentlich oder in einer Versammlung den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stört, dass er die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigt, verherrlicht oder rechtfertigt.“

Das Verfassungsgericht hatte die Entscheidung über das Verbot des „**Rudolf-Heß-Gedenkmarsches**“ 2005 viele Jahre lang verschleppt. Jahr für Jahr hatte sich Anmelder **Jürgen Rieger** in den entsprechenden Eilentscheidungen anhören müssen, der Marsch könne ein weiteres Jahr verboten bleiben, da ja bald eine Hauptsacheentscheidung ergehen werde. Nach Riegers Tod hatten viele erwartet, das Gericht könne sich auf diese Weise elegant einer Entscheidung entziehen.

Dass der zum 60. Jahrestag der Niederlage Nazideutschlands geschaffene Paragraph 130 Absatz 4 Strafgesetzbuch, mit dem die Verherrlichung des Nationalsozialismus unter Strafe gestellt und damit die Grundlage für ein versammlungsrechtliches Verbot entsprechender Aufmärsche geschaffen wurde, verfassungsrechtlich bedenklich ist, war bereits im Gesetzgebungsverfahren deutlich geworden. Immerhin stellt eine „Verherrlichung“ keine Tatsachenbehauptung dar (wie beispielsweise das Leugnen des Holocausts), sondern lediglich eine Meinungsäußerung. Bislang waren aber Meinungsäußerungen auch nationalsozialistischen Inhalts immer als von der grundgesetzlich geschützten Meinungsfreiheit umfasst gesehen worden.

Ausdrücklich stellt das Verfassungsgericht in seiner Entscheidung fest, die Vorschrift diene „nicht dem Schutz von Gewaltopfern allgemein und stellt bewusst nicht auf die Billigung, Verherrlichung und Rechtfertigung der Gewalt- und Willkürherrschaft totalitärer Regime insgesamt ab, sondern ist auf Äußerungen allein in Bezug auf den Nationalsozialismus begrenzt“. Paragraph 130 Absatz 4 Strafgesetzbuch sei ein „Sonderrecht zur Abwehr von speziell solchen Rechtsgutverletzungen, die sich aus der Äußerung einer bestimmten Meinung, nämlich der Gutheißung der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft, ergeben“ würden.

Dies rechtfertigt das Gericht mit der Feststellung: „Angesichts des sich allgemeinen Kategorien entziehenden Unrechts und des Schreckens, die die nationalsozialistische Herrschaft über Europa und weite Teile der Welt gebracht hat, und der als Gegenentwurf hierzu verstandenen Entstehung der Bundesrepublik Deutschland“ sei dem Grundrecht auf Meinungsfreiheit eine Einschränkung bezüglich der propagandistischen Gutheißung der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft immanent. Damit konstruiert das Bundesverfassungsgericht de facto eine antifaschistische Grundausrichtung des Grundgesetzes. Das Gericht schränkt dies zwar vehement ein, trotzdem schafft es mit dieser Entscheidung einen Ansatzpunkt für antifaschistische Initiativen.

Die Begründung der Entscheidung arbeitet sich ansonsten sehr eng an den Heß-Märschen ab, so dass der Eindruck entstehen könnte, nicht nur die Gesetzesneuregelung, sondern auch

das Urteil seien ein „Heiß-Marsch-Sonderrecht“. Liest man den Beschluss gründlich, könnte man nämlich den Eindruck gewinnen, als sei der Heißgedenkmarsch die einzige Gelegenheit gewesen, bei der die nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft verherrlicht wurde.

NS-Verherrlichung stoppen!

Die Gesetzesneuregelung zum international beachteten 60. Jahrestag der militärischen Niederlage des Nationalsozialismus sollte sicherstellen, dass die Feierlichkeiten nicht öffentlichkeitswirksam diskreditiert werden. Der Heiß-Marsch in Wunsiedel hatte ab 2002 tausende von teilweise international angereisten Neonazis angelockt und war zum größten Neonaziaufmarsch geworden (siehe LOTTA #17). Seit dem Jahr 2003 hatten antifaschistische Initiativen, dabei maßgeblich die Kampagne „NS-Verherrlichung stoppen!“, bundesweit gegen den Aufmarsch mobilisiert. In Wunsiedel selbst hatte dies sogar dazu geführt, dass sich eine größere städtische Initiative unter dem CSU-Bürgermeister offen für eine Blockade des Aufmarsches aussprach. Das Verdienst der Kampagne „NS-Verherrlichung stoppen!“ war es, eindeutig herauszuarbeiten, dass der Heiß-Marsch keineswegs nur der Trauer um den „Alten Mann von Spandau“, sondern der Verherrlichung des Stellvertreters **Adolf Hitlers** und damit des Nationalsozialismus an sich diene. Was aus heutiger Sicht selbstverständlich scheint, war bis 2003 keineswegs so. Es sei daran erinnert, dass sich in den 80er Jahren noch als honorig geltende Persönlichkeiten für die Freilassung von Heß aus „humanitären Gründen“ aussprachen. Bereits in dieser Zeit waren die Initiativen um Heß allerdings in eine Strategie eingespannt, die im wesentlichen darauf zielte, den Alliierten Unmenschlichkeiten und Kriegsverbrechen anzulasten und die nationalsozialistischen Verbrecher somit zu rehabilitieren. Die bundesweite Kampagne gegen den Heißmarsch gewann erst dadurch



Neonazis fordern die Abschaffung des §130 StGB

an Gewicht, dass sie in der Lage war, deutlich zu machen, dass hier nicht nur irgendeine Neonazidemonstration veranstaltet wurde, sondern systematisch unter dem Deckmantel des Trauermarsches wesentliche Grundsätze nationalsozialistischer Politik propagiert wurden.

Die Argumentation der Kampagne war so stichhaltig, dass das Bundesverfassungsgericht in seiner ersten Eilentscheidung zum Verbot des Aufmarsches 2005 große Teile der Argumentation übernahm. Die Gesetzesbegründung hatte inhaltlich deutlich weniger genau argumentiert und war stark in einer rein antitotalitären Argumentation verhaftet. Die Verfassungsrichter hatten bereits in ihrer ersten Verbotsentscheidung im Eilverfahren praktisch ausschließlich auf die NS-Verherrlichung des Aufmarsches abgestellt.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nutzen!

Eine Vielzahl der heute von militanten Neonazis durchgeführten Demonstrationen knüpfen inhaltlich an originären Positionen der Nationalsozialisten an. Auch wenn das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich anführt,

sein Beschluss bedeute keine generelle Einschränkung der Meinungsfreiheit von Neonazis, sondern lediglich solcher Meinungen, die direkt die Gewalttaten der Nationalsozialisten verherrlichen, wäre es heute möglich, eine Vielzahl von neonazistischen Demonstrationen zu verbieten. Selbst wenn ein solches Verbot im Einzelfall gerichtlich nicht standhalten würde, wäre eine öffentliche Auseinandersetzung hierüber eine starke Argumentationshilfe für antifaschistische Bündnisse. Demonstrationen unter dem Motto „1. Mai, seit 33 arbeitsfrei“ feiern beispielsweise selbstverständlich den Terror gegen die Gewerkschaften am 1. Mai 1933. Die antifaschistische Bewegung sollte daher stärker als in den letzten Jahren die Inhalte von Neonazidemonstrationen zum Thema ihrer Gegenaktivitäten machen und hierüber auch einen Verbotsdruck gegen staatliche Behörden entwickeln. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts gibt ihr hierzu eine gute inhaltliche Grundlage. ★